

Teures Rad

Die Jurastudentin A bittet ihren 17-jährigen sportbegeisterten Freund B, für sie ein gebrauchtes Trekkingrad zu besorgen. Der Preis dürfe aber 220 € nicht übersteigen. B findet beim Fahrradhändler V ein passendes Rad für 250 €. Er erkennt sofort, dass es aufgrund hochwertiger Komponenten mindestens 400 € wert ist. Da er befürchtet, V könnte das Rad sonst anderweitig veräußern, erklärt er V: „Ich kaufe das Rad für A“, obwohl der Preis die von A gesetzte Grenze überschreitet. V ist einverstanden.

B teilt der A seinen „Schnäppchenkauf“ am Abend mit. Zur Überraschung des B erklärt A jedoch, dass ihr der Preis für das Rad zu hoch ist.

V besteht auf Bezahlung des Kaufpreises.

Lösungsvorschlag:

- I. V kann einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 250 € aus § 433 II BGB gegen A haben.

Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung setzt zunächst voraus, dass zwischen V und A ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Ein Vertragsschluss setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme, voraus. V und A müssten sich also geeinigt haben. A selbst hat keine auf den Vertragsschluss mit V gerichtete Erklärung abgegeben. Die Vertragsverhandlungen führte der B. Sie könnte jedoch durch B wirksam vertreten worden sein. Eine im fremden Namen abgegebene Willenserklärung entfaltet Bindungswirkungen für den Vertretenen, sofern der als Vertreter Auftretende mit Vertretungsmacht gehandelt hat, § 164 I BGB. Dann müssten die Voraussetzungen des § 164 I vorliegen.

1. Mit der Erklärung „Ich kaufe das Rad für A“ könnte B ein eigenes Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Vertragsschluss derart angetragen wird, dass er nur von der Zustimmung des anderen Teils abhängt. Nach den Umständen ließ die Erklärung des A alle wesentlichen Vertragsbestandteile - Kaufpreis, Kaufsache und Kaufparteien - erkennen. Es fragt sich nur, ob es sich um eine eigene Erklärung des B handelt. In Abgrenzung zur Botschaft überbringt der Vertreter keine fremde Willenserklärung, sondern gibt eine eigene ab. Wesentlich für die Abgrenzung ist

deshalb die Einflussmöglichkeit, die der Erklärende auf dem Inhalt der Erklärung hat. Steht dem Erklärenden ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung, so spricht dies für die Annahme einer eigenen Willenserklärung. Hat er keinen Gestaltungsspielraum, ist eine Botenschaft anzunehmen.

Vorliegend hat B selbst darüber entschieden, welches Fahrrad und zu welchem Preis er kauft. Er hatte mithin einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Abgabe seiner Erklärung. B gab also ein eigenes Angebot ab.

2. Ferner müsste B in fremdem Namen, d.h. erkennbar für einen Dritten gehandelt haben. Diese Offenkundigkeit des Handelns als Vertreter kann sich gemäß § 164 I einerseits aus einer ausdrücklichen Erklärung des Vertreters, andererseits aus den Umständen ergeben. Hier hat der B ausdrücklich im Namen der A gehandelt.
3. Schließlich müsste B mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn B innerhalb der ihm erteilten Vollmacht gehandelt hat.

Eine Vollmacht wird nach § 167 Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt.

A hat den B gebeten, für sie ein Fahrrad zu besorgen. Diese Bitte enthält einmal den Auftrag, für die A tätig zu werden. Der erteilte Auftrag kann ohne die Erteilung der Vollmacht aber nicht sinnvoll ausgeführt werden. Deshalb erhält er gemäß §§ 133, 157 BGB gleichzeitig aber auch die Erteilung der Vollmacht an B, die A bei den Verhandlungen über den Kaufpreis zu vertreten.

Die Vollmacht kann durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung auch einem Minderjährigen erteilt werden, § 165 BGB. Somit spielt die Minderjährigkeit des B keine Rolle.

Anmerkung: Die beschränkte Geschäftsfähigkeit des minderjährigen B steht gemäß § 165 BGB einer wirksamen Stellvertretung nicht entgegen. Der beschränkt Geschäftsfähige kann im Gegensatz zum Geschäftsunfähigen Willenserklärungen abgeben. Grundsätzlich bedürfte er allerdings gemäß §§ 106 ff. BGB der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Dies gilt jedoch nicht für Rechtsgeschäfte, die für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaft oder aus seiner Sicht neutral sind. Da die Wirkungen des von B im Namen der A vorgenommenen Geschäfts nicht ihn, sondern eben die A treffen, handelt es sich aus der Perspektive des B um ein sog. neutrales Geschäft, so dass er ausnahmsweise eigenständig handeln durfte.

Zu prüfen ist, ob B auch innerhalb der eingeräumten Vollmacht gehandelt hat, denn der Vertretene wird nur durch die Erklärung gebunden, wenn sich der Vertreter innerhalb der gesetzten Grenzen bewegt. A hatte den B bevollmächtigt, ihr ein Fahrrad zu besorgen. Der Preis sollte hierbei aber nicht 220 € übersteigen. Damit die war die Vollmacht inhaltlich begrenzt. Diese Grenze hat B mit dem Abschluss des Kaufvertrags über 250 € überschritten. Das mutmaßliche Interesse der A am Abschluss eines Kaufvertrags auch zum erhöhten Preis gibt keine Vollmacht. Mithin handelte B ohne Vollmacht.

4. Die Erklärung des B ist der A somit nur dann zuzurechnen, wenn sie das Geschäft nachträglich genehmigt. Dies ist nicht geschehen. Ein Vertrag zwischen A und V ist nicht zustande gekommen. V kann daher von A nicht die Zahlung des Kaufpreises verlangen.

II. Anspruch der V gegen B aus § 179 I BGB

V könnte aber einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen B aus § 179 I BGB haben. Nach § 179 I BGB haftet der Vertreter, der seine Vertretungsmacht bewusst überschreitet, nach Wahl der Gegenseite auf Erfüllung oder Schadensersatz.

B hat hier trotz der ihm bewussten Preisgrenze von 220 € das ihm zusagende Trekkingrad für 250 € im Namen der A gekauft. Er hat also die ihm eingeräumte Vertretungsmacht überschritten und damit als falsus procurator gehandelt. Jedoch haftet gemäß § 179 III 2 BGB der vollmachtlose Vertreter nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gehandelt hat. B ist 17 Jahre alt und damit gemäß § 106 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Die Eltern des B als seine gesetzlichen Vertreter (§§ 1626 I, 1629) haben dem Abschluss des Kaufvertrages nicht zugestimmt. Folglich kann V den erst 17-jährigen B nicht in Anspruch nehmen.

III. Anspruch des V gegen den B aus § 823 I i.V.m. § 828 BGB

Ein Anspruch aus § 823 I BGB setzt voraus, dass B eines der in § 823 I BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter verletzt hat. B hat aber weder das Eigentum noch den Besitz der V verletzt, sondern allenfalls dessen Vermögen. Das Vermögen gehört als solches aber nicht zu den von § 823 I BGB geschützten Rechten. Ansprüche aus § 823 BGB bestehen nicht.

